



Fonds Sexueller Missbrauch

# Antrag auf Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich

Stand: April 2019

## Hinweise zum Antrag auf Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie haben sich entschlossen, einen Antrag auf Hilfeleistungen zu stellen.

Diese Entscheidung kann für Sie mit vielen schmerzhaften Gefühlen und Erinnerungen verbunden sein. Bitte lassen Sie sich nicht von der Länge des Fragebogens abschrecken. Bitte verstehen Sie die einzelnen Fragen auch nicht als Ausdruck von Misstrauen oder Zweifel daran, dass Sie Betroffener/Betroffene von sexuellem Missbrauch sind.

Bitte füllen Sie den Antrag so vollständig wie möglich aus. Es steht Ihnen frei, Fragen, die Sie als unangenehm und zu schmerzhaft empfinden, nicht zu beantworten. Sie können stattdessen auch Unterlagen einreichen, aus denen sich die Antworten ergeben.

Sie haben die Möglichkeit, für das Ausfüllen des Antrags oder bei Fragen zu dem Ergänzenden Hilfesystem auf die Unterstützung der Fachkräfte einer Beratungsstelle zurückzugreifen (vergleiche Punkt B des Antrags). Die Beratung ist für Antragstellende freiwillig und kostenfrei.

Den Antrag auf Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem nimmt die Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch ausschließlich per Post entgegen unter:

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**  
**Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch (oder nur: GStFSM)**  
**GlinkasträÙe 24**  
**10117 Berlin**

## Informationen zum Antrag auf Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem (EHS) im institutionellen Bereich

Das Ergänzende Hilfesystem (EHS) im institutionellen Bereich will Betroffenen helfen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch in einer Institution erlitten haben.

Antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wenn Sie als Minderjähriger/Minderjährige sexuellen Missbrauch in einer Institution erlitten haben und heute noch unter den Folgen leiden.
- Wenn der sexuelle Missbrauch zwischen dem 23. Mai 1949 (auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise dem 7. Oktober 1949 (auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik) und dem 30. Juni 2013 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs - StORMG) stattgefunden hat.
- Wenn Sie bereits eine Vereinbarung mit dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949-1975 (Fonds „Heimerziehung West“) oder dem Fonds Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949-1990 (Fonds „Heimerziehung in der DDR“) geschlossen haben, ist eine Antragstellung nicht möglich. Denn Leistungen können Ihnen nur aus einem Hilfesystem gewährt werden.

- Wenn Sie in einem Heim sexuell missbraucht wurden und wegen der hieraus resultierenden Folgeschäden Hilfeleistungen aus den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ oder „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ in Anspruch nehmen konnten, ist eine Antragstellung **nicht** möglich. Denn Leistungen können Ihnen nur aus einem Hilfesystem gewährt werden.
- Wenn Sie in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder Psychiatrie sexuell missbraucht wurden und wegen der hieraus resultierenden Folgewirkungen Hilfeleistungen der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ in Anspruch nehmen können, ist eine Antragstellung **nicht** möglich. Denn Leistungen können Ihnen nur aus einem Hilfesystem gewährt werden.

Die Bearbeitung eines Antrags auf Hilfeleistungen aus dem EHS im institutionellen Bereich setzt voraus, dass eine Vereinbarung zwischen dem Bund und der jeweiligen Institution oder deren Dachorganisation bzw. dem jeweiligen Bundesland getroffen werden konnte. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zu den am EHS beteiligten Institutionen auf der Website [www.fonds-missbrauch.de](http://www.fonds-missbrauch.de).

Es handelt sich bei dem Antrag auf Hilfeleistungen aus dem EHS im institutionellen Bereich formalrechtlich um einen Antrag an die Institution. Die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) nimmt den Antrag nur entgegen und stellt die Organisationsstruktur. Das bedeutet, dass der Antrag in der Geschäftsstelle FSM auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und vor der Weiterleitung an die Institution anonymisiert wird. Die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch holt Ihre Einwilligung als Antragsteller/Antragstellerin zur Weiterleitung der Institution ein. Die Institution wird anschließend um eine Stellungnahme zur Bereitschaft der Übernahme der Verantwortung gebeten. Wenn die Institution bereit ist, die Verantwortung zu übernehmen, berät die Clearingstelle, ein Fachgremium, über den Antrag und gibt eine Empfehlung hinsichtlich der von Ihnen beantragten Leistung an die Institution ab. Die Institution entscheidet danach über die beantragten Hilfeleistungen. Sofern sie positiv entscheidet, erhalten Sie die Kosten für die Hilfen von der Institution. Gegen den Bund oder den FSM bestehen keine Ansprüche.

Das Antragsformular zum EHS im institutionellen Bereich sieht die Nennung des Namens des Täters/der Täterin nicht vor. Die Nennung des Namens des Täters/der Täterin ist aber gegebenenfalls in einem weiteren Schritt gegenüber der Institution erforderlich und wird von dieser selbst - nicht durch die Geschäftsstelle FSM - erfragt. Die Institution könnte in diesem Fall den von Ihnen genannten Täter/Täterin anzeigen, was zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Täter/die Täterin führen kann. Wenn Sie das Risiko nicht eingehen möchten, sollten Sie der Institution den Namen des Täters/der Täterin nicht nennen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die von Ihnen als Täter/Täterin benannte Person von der Institution informiert beziehungsweise angehört wird und eventuell gegen Sie Strafanzeige erstattet (zum Beispiel wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung).

Das Ergänzende Hilfesystem ist gegenüber dem bestehenden System der sozialrechtlichen Leistungsträger nachrangig. Das bedeutet, dass die gewünschte Hilfeleistung zunächst bei dem vorrangigen Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche und private Krankenversicherung, Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Sozialamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter) beantragt und die Ablehnung über die Kostenübernahme vorgelegt werden muss. Ein Antrag auf Hilfeleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) oder ein zivil- oder strafrechtlicher Prozess sind keine Voraussetzungen für Hilfeleistungen aus dem EHS im institutionellen Bereich.

## A. Datenschutz

Die Bearbeitung Ihres Antrags umfasst auch die Verarbeitung von Informationen über Ihre Person (personenbezogene Daten), darunter auch besonders sensible Informationen, insbesondere Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben, ggf. auch Daten zur sexuellen Orientierung (besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung D). Damit die Verarbeitung dieser Daten (z.B. das Lesen und die Speicherung dieser Daten) rechtlich zulässig ist, ist Ihre Einwilligung erforderlich, die sich ausdrücklich auch auf die Verarbeitung der besonders sensiblen Daten beziehen muss (siehe Ziffer 7 des Antragformulars). Ohne Vorliegen einer Einwilligung kann ein Antrag nicht bearbeitet werden. Ihr Antrag und alle für die Antragsbearbeitung zusätzlich eingereichten Unterlagen werden ausschließlich von Personen eingesehen bzw. bearbeitet, die dazu beauftragt sind. Jeder bearbeitungsfähige Antrag erhält eine persönliche Anonymisierungsnummer (PAN). Nur bei Benennung dieser Nummer können seitens der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu einem Antrag Auskünfte über die Bearbeitung erteilt werden.

Personenbezogene Informationen in Ihrem Antrag und die dazugehörigen Unterlagen werden nach Eingang in der Geschäftsstelle FSM für die Weiterleitung an die Institution und für den Fall der Prüfung des Antrags durch die Clearingstelle einer sog. Pseudonymisierung unterzogen werden. Diese bewirkt, dass im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags eine Bestimmbarkeit von Personen aus den vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist. Die Pseudonymisierung erfolgt durch Unkenntlichmachung aller im Antrag genannten Informationen, die Rückschlüsse auf die Person des Antragstellers/der Antragstellerin zulassen. Die Institution erhält bei Weiterleitung neben dem pseudonymisierten Antrag ein Personendatenblatt mit Ihren personenbezogenen Daten.

Ohne Ihre Einwilligung ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich. Bitte beachten Sie für weitere Informationen die datenschutzrechtlichen Hinweise und die Einwilligungserklärung unter Ziffer 7 des Antragformulars.

Ihr Antrag und alle für die Antragsbearbeitung zusätzlich von Ihnen eingereichten Unterlagen werden nur mit Ihrer Einwilligung und nur soweit notwendig an die am EHS Beteiligten weitergeleitet. Anträge werden in keinem Fall an unbefugte Dritte weitergeleitet. Soweit eine Vereinbarung mit der von Ihnen benannten Institution dem **BMFSFJ** vorliegt erhalten Sie einen separaten Vordruck zur Erteilung Ihrer Einwilligungserklärung speziell für die Weiterleitung des Antrages an die Institution. Eine Weiterleitung erfolgt also nur mit Ihrer ausdrücklichen und gesonderten Einwilligung.

## B. Unterstützung durch Beratungsstellen

Für die Beantragung der Hilfeleistungen können Sie sich von Fachkräften einer speziell zum EHS geschulten Beratungsstelle beraten lassen. Eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie auf der Webseite [www.fonds-missbrauch.de](http://www.fonds-missbrauch.de). Die Beratung ist für Sie kostenlos und freiwillig. Die geschulten Fachkräfte werden Sie darüber beraten, inwieweit Angaben - soweit sie Ihnen möglich sind - zum Erfolg Ihres Antrags beitragen können. Sie können insbesondere auch Fragen zu vorrangigen Ansprüchen aus den gesetzlichen Leistungssystemen beantworten.

Wenn Sie allgemeine Fragen zu sexuellem Missbrauch haben oder Hilfe bei der Suche nach geeigneten Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen oder Beratungsstellen brauchen, erhalten Sie Antworten beim Hilfetelefon Sexueller Missbrauch unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 400 10 50. Ihr Anruf wird dort anonymisiert entgegengenommen. Am Telefon sitzen Fachleute aus den Bereichen Psychologie, Sozialpädagogik und Medizin. Die Sprechzeiten sind montags, mittwochs und freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch ist ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

in fachlicher Verantwortung von N.I.N.A. e.V. (Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen). Hierzu finden Sie Informationen auf der Webseite [www.nina-info.de/nina-ev.html](http://www.nina-info.de/nina-ev.html).

Auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de) finden Sie darüber hinaus eine Datenbank mit Adressen von Fachberatungsstellen und anderen Hilfsangeboten in Ihrer Nähe.

### C. Keine finanzielle Entschädigung

Die Leistungen des EHS sollen den Betroffenen konkrete Hilfen in Form von Sachleistungen ermöglichen. Finanzielle Entschädigungen für das erlittene Unrecht – Schmerzensgeld oder andere Entschädigungszahlungen- werden vom EHS nicht gezahlt. Hierfür können nur die unmittelbar verantwortlichen Täter/Täterinnen in Anspruch genommen werden. Die Leistungen des EHS haben keinen Einfluss auf finanzielle Entschädigungen für das erlittene Unrecht.

### D. Keine Anrechnung auf sozialrechtliche Leistungen

Die Leistungen des EHS werden nicht auf das Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe angerechnet. Daneben sind die Leistungen des EHS grundsätzlich auch nicht auf Wohngeld oder Bafög-Leistungen anrechenbar.

### E. Freiwillige Leistungen

Die im Antragsformular aufgeführten möglichen Hilfeleistungen sind freiwillige Leistungen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden. Wir bitten Sie zu beachten, dass Leistungen des EHS und die damit einhergehende Anerkennung eines sexuellen Missbrauchs, nur nach den Regeln dieses Hilfesystems erfolgen. Diese Regeln sehen keinen rechtlichen Nachweis vor und sind nicht mit einem gerichtlichen Verfahren gleichzusetzen. Die Bewilligung von Leistungen aus dem EHS und die Anerkennung darüber, dass ein sexueller Missbrauch stattfand, bedeuten daher nicht, dass die Täterschaft einer bestimmten Person rechtskräftig festgestellt wurde.

## 1. Angaben zur betroffenen Person

Geschlecht

weiblich     männlich     divers

Name

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

## 2. Verhältnis zu den Fonds Heimerziehung und zur Stiftung Anerkennung und Hilfe

### 2.1. Fand sexueller Missbrauch in einem Heim statt?

- Ja (weiter bei 2.2. Fand sexueller Missbrauch in einem Heim der DDR statt)
- Nein (weiter bei 3. Angaben zum sexuellen Missbrauch im institutionellen Bereich)

Bitte beachten Sie, dass Sie Hilfeleistungen nur aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Fonds „Heimerziehung West“) beziehungsweise aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Fonds „Heimerziehung in der DDR“) erhalten konnten.

Die Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949-1975“ (Fonds „Heimerziehung West“) bzw. „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949-1990“ (Fonds „Heimerziehung DDR“) richteten sich an Personen, die als Kinder und Jugendliche in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung bzw. in einem Heim der Jugendhilfe oder einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder untergebracht waren und denen Leid und Unrecht zugefügt wurde (u.a. sexueller Missbrauch), an dessen Folgen sie heute noch leiden. Betroffenen, die in diesem Bereich sexuellen Missbrauch erlitten haben, standen diese Fonds zur Verfügung, nicht aber das EHS.

### 2.2. Fand sexueller Missbrauch in einem Heim der DDR in den Jahren 1949 bis 1990 statt?

- Ja
- nein

**2.3. Fand sexueller Missbrauch in einem Heim der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975 statt?**

- Ja
- Nein

**2.4. Fand sexueller Missbrauch in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder Psychiatrie statt?**

- Ja
- Nein (weiter bei 3. Angaben zum sexuellen Missbrauch im institutionellen Bereich)

Bitte beachten Sie, dass Sie Hilfeleistungen nur aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe erhalten können.

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe richtet sich an Personen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. von 1949 bis 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie sexuellen Missbrauch erfahren haben und an dessen Folgen heute noch leiden. Betroffenen, die in diesem Bereich sexuellen Missbrauch erlitten haben, steht die Stiftung Anerkennung und Hilfe zur Verfügung, nicht aber das EHS.

**3. Angaben zum sexuellen Missbrauch im institutionellen Bereich**

Im Folgenden bitten wir Sie, soweit Sie sich erinnern können und es Ihnen möglich ist, Angaben zu dem im institutionellen Bereich erlittenen sexuellen Missbrauch zu machen. Diese Angaben sind nötig, um Ihren Antrag zu bearbeiten.

Das Ausfüllen des Antragsformulars kann für Sie emotional sehr belastend sein. Wir empfehlen Ihnen, sich für die Antragstellung an eine speziell für das EHS geschulte Beratungsstelle zu wenden (vergleiche Punkt B im Informationsblatt). Sofern Sie über Unterlagen verfügen, die für die Bearbeitung Ihres Antrags hilfreich sein können, fügen Sie diese bitte in Kopie bei. Bitte senden Sie uns nicht alle Ihnen vorliegenden psychotherapeutischen und ärztlichen Berichte, sondern nur eine aussagekräftige Auswahl in Kopie zu (am besten nur den aktuellsten Bericht).

**3.1. Angaben zur Institution**

Name/Bezeichnung der Institution

Gegebenenfalls Dachverband/Träger der Institution

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Zeitraum, in dem Sie die Institution/Institutionen besucht haben beziehungsweise ihr zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut waren

Bitte nennen Sie Ihr Alter/den Zeitraum in dem der (möglicherweise mehrfache) sexuelle Missbrauch in der Institution erfolgt ist

### 3.2. Angaben zur Tatzeit

Leistungen können nur gewährt werden, wenn der sexuelle Missbrauch zwischen dem 23. Mai 1949 (auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise dem 7. Oktober 1949 (auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik) und dem 30. Juni 2013 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs - StORMG) stattgefunden hat.

#### 3.2.1. Sexueller Missbrauch in der Bundesrepublik Deutschland

Hat ein sexueller Missbrauch zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 30. Juni 2013 (Inkrafttreten des StORMG) auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden?

Ja  Nein

Falls ja, in welchem Bundesland hat der sexuelle Missbrauch stattgefunden?

#### 3.2.2. Sexueller Missbrauch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Hat ein sexueller Missbrauch zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 3. Oktober 1990 auf dem Staatsgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattgefunden?

Ja  Nein

Falls ja, in welchem Bundesland hat der sexuelle Missbrauch stattgefunden?

#### 3.2.3. Minderjährigkeit

Erklärungen zur Minderjährigkeit in der BRD und der ehemaligen DDR	
Bundesrepublik Deutschland	Ehemalige Deutsche Demokratische Republik
- Bis 31.12.1974: Volljährigkeit mit 21 Jahren	- Bis 21.05.1950: Volljährigkeit mit 21 Jahren
- Ab 01.01.1975: Volljährigkeit mit 18 Jahren	- Ab 22.05.1950: Volljährigkeit mit 18 Jahren

Waren Sie zu dem/zu einem Tatzeitpunkt minderjährig?

Ja  Nein

Falls ja, waren Sie zu dem/zu einem Tatzeitpunkt:

jünger als 14 Jahre?

jünger als 16 Jahre?

Bitte nennen Sie Ihr Alter und den Zeitraum, in dem der sexuelle Missbrauch erfolgt ist:



### 3.3 Angaben zum Täter/zur Täterin

Der Täter/die Täterin war (Mehrfachnennungen sind möglich):

- ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Institution (siehe Punkt 3.3.1)
- ein Jugendlicher/eine Jugendliche, der/die diese Institution ebenfalls besuchte (zum Beispiel Mitschüler/Mitschülerin)
- eine andere Person:

Bitte nennen Sie die Funktion des Täters/der Täterin in der Institution:

Fand (auch) organisierte sexuelle Ausbeutung/ ritueller/ sektenähnlicher Missbrauch statt?

- Ja             Nein

Raum für weitere Erklärungen (freiwillige Angabe)

#### 3.3.1. Der Täter/die Täterin war ein Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Institution

Welche Funktion hatte der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in der Institution (zum Beispiel Arzt/Ärztin, Erzieher/Erzieherin, Lehrer/Lehrerin, Pfarrer/Pfarrerin, Trainer/Trainerin und so weiter)?

Waren Sie dieser Person zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut oder ihr im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet?

- Ja             Nein

Raum für weitere Erklärungen (freiwillige Angabe)

### 3.4 Angaben zum Tatort

Der Missbrauch fand statt (Mehrfachnennungen möglich):

- in den Räumlichkeiten der Institution
- bei einer Veranstaltung der Institution (zum Beispiel Klassenfahrt, Jugendfreizeit), nämlich:
- in der Wohnung des Täters/der Täterin
- in der elterlichen Wohnung
- an einem anderen Ort, nämlich:

Raum für weitere Erklärungen (freiwillige Angabe)

### 3.5. Tathergang

Bitte kreuzen Sie an und/oder ergänzen Sie, was Ihnen angetan wurde. Mehrfachnennungen sind möglich. Sofern Sie dazu nicht in der Lage sind, können Sie stattdessen Unterlagen einreichen, aus denen der Tathergang hervorgeht (zum Beispiel letzter Klinikbericht, aktueller Bericht Ihres Psychotherapeuten/Ihrer Psychotherapeutin, Gerichtsurteil). Bitte senden Sie uns nicht alle Ihnen vorliegenden Berichte, sondern nur eine aussagekräftige Auswahl in Kopie zu (am besten nur den aktuellsten Bericht).

Jemand hat:

- sein/ihr Geschlechtsteil vor mir entblößt,
- sich vor meinen Augen selbst befriedigt,
- mir pornografische Darstellungen gezeigt,
- mich dazu gebracht, bei sexuellen Handlungen zuzusehen.
- 

Jemand hat mich zu sexuellen Handlungen benutzt:

- indem er/sie auf mich eingewirkt hat, dass ich an ihm/ihr eine sexuelle Handlung vornehme,
- indem er/sie an mir eine sexuelle Handlung vorgenommen hat,
- indem er/sie auf mich eingewirkt hat, dass ich an einem Dritten eine sexuelle Handlung vornehme,
- indem er/sie auf mich eingewirkt hat, dass ich von einem Dritten an mir eine sexuelle Handlung vornehmen lasse,
- an dem sexuellen Missbrauch waren mehrere Täter/Täterinnen beteiligt.
- 

Jemand hat mich zu sexuellen Handlungen und/oder zum Zusehen bei sexuellen Handlungen gezwungen:

- durch Gewalt,
- durch Drohung mit Gefahr für mein Leben oder meine Gesundheit,
- durch Ausnutzung meiner Schutzlosigkeit.
- 

Jemand hat den sexuellen Missbrauch:

- fotografiert oder gefilmt,
- die Aufnahmen (zum Beispiel im Internet) verbreitet oder mir mit der Verbreitung gedroht.
- 

Raum für weitere Erklärungen (freiwillige Angabe):

#### 4. Folgebeeinträchtigungen des sexuellen Missbrauchs

Leiden Sie noch heute unter psychischen, körperlichen oder anderen Beeinträchtigungen, die Sie auf den erlittenen sexuellen Missbrauch (zumindest teilweise) zurückführen? Bitte reichen Sie Unterlagen nur zu den Beeinträchtigungen ein, für die Sie Hilfeleistungen wünschen.

- Ja                       Nein

##### 4.1. Psychische Beeinträchtigungen

Bitte geben Sie in Stichpunkten an, unter welchen psychischen Beeinträchtigungen Sie aufgrund des sexuellen Missbrauchs noch heute leiden oder kreuzen Sie zutreffende Aussagen an:

- Angststörung
- Depressionen (anhaltende Niedergeschlagenheit)
- Schlafstörungen
- Identitätsprobleme (Ich bin verunsichert in der Rolle als Mann, Frau, Vater, Mutter oder im Beruf.)
- Kontakt- und Kommunikationsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Konzentrationsstörungen
- Rückzugsverhalten (in sozialen Situationen und Beziehungen, Meiden bestimmter Orte, Tätigkeiten und Personen)
- zwanghaftes Verhalten (Manchmal muss ich etwas Bestimmtes immer wieder tun, manchmal werde ich von quälenden Gedanken geplagt.)
- sexuelle Beeinträchtigungen/Probleme
- aggressives Verhalten gegen andere und/oder gegen sich selbst
- Selbstvernachlässigung, Probleme mit der Gesundheitsfürsorge
- Verweigerung oder Vermeidung von Arztbesuchen und Medikamenteneinnahme
- Dissoziationen (Ich stehe plötzlich neben mir oder fühle mich wie aufgelöst.)
- Flashbacks (Mir schießen plötzlich Szenen in mein Bewusstsein, gegen die ich mich nicht wehren kann.)
- Suchterkrankung/Suchtmittelmissbrauch
- Posttraumatische Belastungsstörungen

##### 4.2 Körperliche Beeinträchtigungen (auch psychosomatische)

Bitte geben Sie in Stichpunkten an, unter welchen körperlichen (auch psychosomatischen) Beeinträchtigungen Sie aufgrund des sexuellen Missbrauchs noch heute leiden oder kreuzen Sie zutreffende Aussagen an:

- Infektionen
- Schmerzen und Schmerzerkrankungen (auch unbestimmter Art)
- Narben
- Verletzungen

- Zahn-/Kiefererkrankungen bzw. -beschwerden

#### 4.3 Andere Probleme und Beeinträchtigungen

Bitte geben Sie in Stichpunkten an, unter welchen anderen Problemen und Beeinträchtigungen Sie aufgrund des sexuellen Missbrauchs noch heute leiden, oder kreuzen Sie zutreffende Aussagen an:

- Schulschwierigkeiten  
 Fehlender Schulabschluss  
 Fehlende Ausbildung in anerkannten Berufen  
 Keine oder geringe Integration auf dem Arbeitsmarkt (zum Beispiel Grundsicherung)  
 Frühzeitige Erwerbsunfähigkeit  
 Wenige Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe

#### 5. Gewünschte Unterstützung

Bitte machen Sie konkrete Angaben zu Art und Umfang der gewünschten Hilfen. Sie können mehrere gewünschte Hilfen ankreuzen. Bitte beachten Sie, dass je Antragsteller/Antragstellerin Sachleistungen in Höhe von maximal bis zu 10.000 € zur Verfügung stehen. Bitte geben Sie an, welche Leistung/Leistungen Ihnen am wichtigsten sind.

Menschen mit Behinderungen können zusätzliche Mehraufwendungen, die notwendig sind, damit sie die Hilfeleistungen auch tatsächlich umsetzen können (zum Beispiel Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten), bis zu einer Höhe von maximal 5.000 € zusätzlich beantragen. Beim Vorliegen einer Behinderung erfolgt allerdings keine automatische Anhebung des Sachleistungsbetrages von 10.000 € auf 15.000 € pro Person. Der behinderungsbedingte Mehraufwand kann nur dann gewährt werden, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin eine bewilligte Leistung aufgrund ihrer/seiner Behinderung sonst nicht wahrnehmen könnte. Bitte legen Sie in diesem Fall einen Nachweis über den Grad der Behinderung bei.

Die gewünschten Hilfen können nur bewilligt werden, wenn ein spezifischer und nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen zu erkennen ist und wenn die gewünschten Hilfen geeignet sind, die Missbrauchsfolgen zumindest zu lindern. Es können keine Leistungen gewährt werden, deren Notwendigkeit allein auf die finanzielle und soziale Notlage der antragstellenden Person zurückzuführen ist.

Das EHS ist nachrangig gegenüber dem bestehenden System der sozialrechtlichen Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche und private Krankenversicherung, Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Sozialamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter). Daher können Hilfen aus dem EHS nur finanziert werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die gewünschte Unterstützung nicht ausreichend von dem sozialrechtlichen System geleistet wird.

Die folgenden Leistungen können nicht gewährt werden:

- Schmerzensgeld- oder andere Entschädigungszahlungen
- Tilgung von Schulden oder andere reine Geldleistungen
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Leistungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sind.

## 5.1. Therapeutische Hilfen

### 5.1.1. Psychotherapien, die nicht (mehr) von der Krankenkasse übernommen werden

Name des Therapeuten/der Therapeutin

Berufsbezeichnung des Therapeuten/der Therapeutin

Benötigte Stundenzahl

Kosten pro Stunde

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Psychotherapien bei approbierten Psychotherapeuten folgende Unterlagen bei:

- Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse oder eine aussagekräftige Mitteilung des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin, aus der hervorgeht, dass das Stundenkontingent ausgeschöpft ist
- Angabe, in welchem Zeitraum (konkrete Daten) die letzte krankenkassenfinanzierte Therapie stattfand/stattfinden wird

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Psychotherapien bei nicht-approbierten Therapeuten (zum Beispiel Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen für Psychotherapie) die folgenden Unterlagen bei:

- einen individuellen und aussagekräftigen Behandlungs- und Kostenplanplan
- Nachweise über die Qualifikation des Therapeuten/der Therapeutin

### 5.1.2 Komplementär- und Fachtherapien (zum Beispiel Kunsttherapie, Maltherapie, Reittherapie, Tanztherapie, Musiktherapie, Körpertherapie)

Art der Fachtherapie

Name Ihres Therapeuten/Ihrer Therapeutin

Berufsbezeichnung/Grundausbildung/akademischer Grad Ihres Therapeuten/Ihrer Therapeutin

Kosten pro Stunde

Benötigte Stundenzahl

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Komplementär- und Fachtherapien die folgenden Unterlagen bei:

- einen individuellen und aussagekräftigen Behandlungs- und Kostenplan
- Qualifikationsnachweise des Therapeuten/ der Therapeutin

Komplementär- und Fachtherapien, zu denen auch Kunsttherapie, Maltherapie, Reittherapie, Tanztherapie, Musiktherapie und Körpertherapie gehören, können nur bewilligt werden, wenn der Therapeut/die Therapeutin bestimmte Qualitätskriterien erfüllt. Danach muss der Therapeut/die

Therapeutin eine Grundausbildung als Pädagoge/Pädagogin, Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin, Erzieher/Erzieherin, Heilpädagoge/Heilpädagogin oder Ähnliches haben sowie eine der Komplementärtherapiebeziehungsweise Fachtherapie entsprechende Zusatzausbildung vorweisen können. Sofern es sich bei dem Therapeuten/der Therapeutin um einen Psychotherapeuten/Psychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin handelt, ist eine Zusatzausbildung nicht erforderlich.

## **5.2. Übernahme von Kosten zur individuellen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs**

### **5.2.1. Fahrtkosten (zum Beispiel zu Therapien, Ärzten, Beratungsstellen)**

Name der Person/Stelle

Gegebenenfalls Berufsbezeichnung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl    Ort

Seit wann/Zeitraum

Verkehrsmittel Häufigkeit der Besuche

### **5.2.2. Aufarbeitung im Rahmen von Selbsthilfeorganisationen**

Name/Anbieter

Art der gewünschten Hilfe

Kosten

Umfang

### **5.2.3. Sonstige Kosten zur individuellen Aufarbeitung**

Art der gewünschten Hilfe

Name/Anbieter

Kosten

Umfang

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Aufarbeitung im Rahmen von Selbsthilfeorganisationen gegebenenfalls die folgenden Unterlagen bei:

- Kostenvoranschlag, Ausdrucke der Internetseite

Zusammenhang und Geeignetheit

Nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem erlittenen Missbrauch, den heute noch vorhandenen Folgebeeinträchtigungen und der beantragten Leistung

Geeignetheit der Leistung, die Folgen des Missbrauchs zu lindern

**5.3. Hilfe bei der Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln**

**5.3.1  Hilfe bei der Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln**

Art der gewünschten Leistung (zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie, Bäder, Massagen, Zahnbehandlung, Rollstuhl)

Gegebenenfalls Name des Behandlers/der Behandlerin

Gegebenenfalls Berufsbezeichnung des Behandlers/der Behandlerin

Kosten

Umfang

Zusammenhang und Geeignetheit

Nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem erlittenen Missbrauch, den heute noch vorhandenen Folgebeeinträchtigungen und der beantragten Leistung

Geeignetheit der Leistung, die Folgen des Missbrauchs zu lindern

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Hilfe bei der Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln die folgenden Unterlagen bei:

- Ärztliche Indikation/Verordnung/Privatrezept
- Ablehnung der Krankenkasse beziehungsweise Angaben zur Übernahme der Teilkosten
- Bei medizinischen Dienstleistungen: Heil- und Kostenplan

**5.4. Individuelle Unterstützung**

5.4.1.  **Hilfe bei der Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln**

5.4.2.  **Begleitung (zum Beispiel zu Arzt- oder Gerichtsterminen)**

5.4.3.  **Hilfe im Haushalt, in der Betreuung**

5.4.4.  **Sonstige Unterstützung:**

Name der begleitenden/unterstützenden Person/Stelle

Kosten pro Stunde

Anzahl der benötigten Stunden





Geeignetheit der Leistung, die Folgen des Missbrauchs zu lindern

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Unterstützung von Bildungsmaßnahmen die folgenden Unterlagen bei:

- Ablehnung der Agentur für Arbeit, des Jobcenters oder der Rentenversicherung
- Kostenvoranschlag, gegebenenfalls Broschüre oder Ähnliches

## **5.6. Sonstige Leistungen**

### **5.6.1. Sonstige Leistungen**

Beschreibung der gewünschten Leistung

Kosten

Umfang

Zusammenhang und Geeignetheit

Nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem erlittenen Missbrauch, den heute noch vorhandenen Folgebeeinträchtigungen und der beantragten Leistung

Geeignetheit der Leistung, die Folgen des Missbrauchs zu lindern

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf sonstige Leistungen die folgenden Unterlagen bei:

- Bei Gebrauchsgütern (zum Beispiel Möbeln): Nachweis über das Vorliegen einer sozialen Notlage
- Gegebenenfalls ein Kostenvoranschlag (gegebenenfalls eigene Aufstellung, Ausdrucke der Internetseite)

## **5.7. Welche der gewünschten Hilfeleistungen ist für Sie am wichtigsten?**

- 5.1.
- 5.2.
- 5.3.
- 5.4.
- 5.5.
- 5.6.

## 5.8. Angaben zur Nachrangigkeit

Das EHS ist nachrangig gegenüber dem bestehenden System der sozialrechtlichen Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche und private Krankenversicherung, Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Sozialamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter). Daher können Hilfen aus dem EHS nur finanziert werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die gewünschte Unterstützung nicht ausreichend von dem sozialrechtlichen System geleistet wird.

Haben Sie schon den Versuch unternommen, die hier von Ihnen beantragten Leistungen von einem anderen Leistungsträger zu erhalten?

- Ja (dann bitte weiter bei Punkt 5.8.1.)  Nein (dann bitte weiter bei Punkt 5.8.2.)

### 5.8.1. Wenn Sie schon den Versuch unternommen haben, die hier von Ihnen beantragten Leistungen von einem anderen Leistungsträger zu erhalten: Von welchem anderen Leistungsträger haben Sie versucht, die beantragten Leistungen zu erhalten? Mehrfachnennungen sind möglich.

- Gesetzliche Krankenversicherung  
 Private Krankenversicherung  
 Opferentschädigungsgesetz  
 Anderer Leistungsträger, nämlich:

Welche Leistung haben Sie bei dem anderen Leistungsträger versucht zu erhalten?

Mit welchem Ergebnis?

Falls Ihnen hierzu Unterlagen vorliegen, fügen Sie diese bitte in Kopie bei. Bitte senden Sie uns nicht alle Ihnen vorliegenden Unterlagen, sondern nur eine aussagekräftige Auswahl in Kopie zu (zum Beispiel Ablehnung der Krankenkasse, Mitteilung über den Eingang Ihres Antrages nach dem Opferentschädigungsrecht, Mitteilung über den Antrag Ihrer sozialrechtlichen Klage).

### 5.8.2. Wenn Sie nicht versucht haben, die beantragten Leistungen von einem anderen Leistungsträger zu erhalten, erklären Sie bitte, warum Ihnen das nicht möglich war.

## 6. Beratungsstelle

Ich wurde bei der Antragstellung von einer Beratungsstelle unterstützt.

- Ja  Nein

Name der Beratungsstelle

Name des Beraters/der Beraterin

Vorname des Beraters/der Beraterin

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Stempel und Unterschrift der Beratungsstelle

## 7. Gewünschter Schriftwechsel über Kontakt-/Vertrauensperson

Ich möchte, dass die Antwort auf meinen Antrag oder Nachfragen nicht unmittelbar an mich, sondern über meinen folgenden Berater/meine folgende Beraterin oder eine andere von mir benannte folgende Kontaktperson/Vertrauensperson erfolgt.

Ja                       Nein

Kontaktdaten meines Beraters/meiner Beraterin beziehungsweise meiner Kontaktperson/Vertrauensperson, die ich zum Empfang von Schreiben hiermit bis auf schriftlichen Widerruf bevollmächtige

Gegebenenfalls Name der Beratungsstelle

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Sollte diese Person wechseln, werde ich den Namen und die Adresse der neuen empfangsbevollmächtigten Person meines Vertrauens schriftlich der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch mitteilen.

## 8. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Glinkastr. 24, 10117 Berlin  
Tel.: 030-20655-0  
E-Mail: [poststelle@bmfsfj.bund.de](mailto:poststelle@bmfsfj.bund.de)  
De-Mail: [de-mail@bmfsfj.bund.de](mailto:de-mail@bmfsfj.bund.de)

### Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Glinkastr. 24, 10117 Berlin  
Tel.: 030-20655-0  
E-Mail: [datenschutzbeauftragte@bmfsfj.bund.de](mailto:datenschutzbeauftragte@bmfsfj.bund.de)

### Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (die Erfassung und Speicherung, das Lesen bzw. die Bearbeitung, die Übermittlung an die Clearingstelle, die Übermittlung an die Institution), erfolgt zu dem Zweck, den vorliegenden Antrag auf Leistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich zu bearbeiten.

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Einwilligung der/des Antragstellenden gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a bzw. Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

### Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Angaben werden gelöscht, soweit sie zur Erfüllung dieser Aufgabe des BMFSFJ nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Maßgabe der geltenden Vorschriften für die Erforderlichkeit der Aktenführung.

### Rechte von betroffenen Personen

Die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Personen haben folgende Rechte gegenüber dem BMFSFJ als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a bzw. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO) können Betroffene die Einwilligung widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs unberührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Zudem steht Betroffenen gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu. Die für das BMFSFJ zuständige Aufsichtsbehörde ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

**Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Hiermit willige ich ein in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Angaben im Rahmen der Bearbeitung meines Antrags auf Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich. Meine Einwilligung bezieht sich auch auf die Verarbeitung besonders sensibler Angaben, z.B. Angaben zur Gesundheit, Sexualleben, sexueller Orientierung (besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO). Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Mir ist bekannt, dass im Falle meines Widerrufs keine Bearbeitung meines Antrages erfolgen kann.

Ort	Datum	Unterschrift Betroffener/Betroffene/gegebenenfalls gesetzliche Vertretung

**9. Unterschrift für Ihren Antrag auf Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich**

Ort	Datum	Unterschrift Betroffener/Betroffene/gegebenenfalls gesetzliche Vertretung

**Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn Sie ihn unterschrieben einreichen. Insgesamt müssen Sie Ihren Antrag an zwei Stellen unterschreiben:**

- für die Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten selbst unter Ziffer 8 auf Seite 22 (graues Feld);
- für den Antrag unter Ziffer 9 auf Seite 22 (graues Feld).

## Checkliste zur Antragstellung

Diese Liste soll Ihnen helfen zu überprüfen, ob Sie alle notwendigen Angaben zu Ihrem Antrag gemacht haben.

Anhand Ihrer Angaben muss erkennbar sein, dass ein sexueller Missbrauch vorlag, aufgrund dessen Sie noch heute unter Folgebeeinträchtigungen leiden. Der Bedarf der gewünschten Hilfen muss in einem spezifischen und nachvollziehbaren Zusammenhang zum erlittenen Missbrauch stehen und die Hilfen müssen geeignet sein, diese Folgebeeinträchtigungen zumindest zu lindern. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass die beantragten Hilfen nicht von anderen Leistungsträgern übernommen werden. (zum Beispiel Krankenversicherung, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Sozialamt). Die gewünschte Hilfeleistung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein.

- Vollständige persönliche Daten angeben**
- Antrag und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung unterschrieben**
- Angaben zum sexuellen Missbrauch angekreuzt, Freitext oder Unterlagen beigelegt**
- Angaben zu andauernden Folgebeeinträchtigungen angekreuzt, Freitext oder Unterlagen beigelegt**
- Im Falle eines Antrages auf Bewilligung von therapeutischen Hilfen:**
  - Namen des Therapeuten/der Therapeutin angeben
  - Behandlungs- und Kostenplan des Therapeuten/der Therapeutin beigelegt (Behandlungsmethode, Behandlungsziele, bisherige Stunden, noch benötigte Stunden, Kosten pro Stunde)
  - Nachweise der Qualifikationen des Therapeuten/der Therapeutin beigelegt, falls keine Approbation vorliegt
  - Ablehnungsbescheid der Krankenkasse oder behelfsweise Stellungnahme des Therapeuten/der Therapeutin beigelegt
- Im Falle eines Antrages auf Bewilligung anderer Hilfen:**
  - Begründung angeben, in welchem Zusammenhang der Bedarf mit dem erlittenen Missbrauch steht
  - Begründung angeben, warum die Leistung geeignet ist, die Missbrauchsfolgen zu lindern
  - Konkrete Beschreibung der Leistung
  - Konkrete Angaben zu Umfang und Kosten
  - Gegebenenfalls Ablehnungsbescheid zuständiger Leistungsträger beigelegt

Bitte beschränken Sie sich beim Einreichen von Unterlagen auf diejenigen, die Ihren Antrag sinnvoll ergänzen. In der Regel ist dafür ein aktueller Bericht Ihres Psychotherapeuten/Ihrer Psychotherapeutin ausreichend sowie Unterlagen, aus denen sich nachvollziehbar der Zusammenhang zum sexuellen Missbrauch und die Geeignetheit der beantragten Leistungen zur Linderung der Missbrauchsfolgen ergeben. Falls weitere Unterlagen zur Bearbeitung notwendig sein sollten, werden wir Sie schriftlich um Zusendung der fehlenden Unterlagen bitten.

Reichen Sie bei der Antragstellung bitte noch keine Original-Rechnungen ein. Wir benötigen das Original erst, wenn die von Ihnen gewünschte Hilfeleistung bewilligt wurde.